

**Satzung**  
**über die Festsetzung des Ersatzes des Verdienstausfalles für**  
**beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen**  
**Feuerwehr der Stadt Goch vom 1. Oktober 1998 in der Fassung der**  
**Änderung vom 9. Juli 2001**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NW.S.458) und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NW.S.122) hat der Rat der Stadt Goch in seiner Sitzung am 01. Oktober 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstausfallentschädigung

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Goch Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Goch entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

(2) Der Regelstundensatz wird auf 20,00 € festgesetzt.

(3) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

(4) In keinem Fall darf der Verdienstausfall den Betrag von 37,50 € überschreiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.